

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 666

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 666, Rn. X

BGH 3 StR 147/09 - Urteil vom 18. Juni 2009 (LG Duisburg)

Offensichtlich unbegründete Revision der Staatsanwaltschaft (Urteil).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 5 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 11. November 2008 wird verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Die Revision ist aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO offensichtlich unbegründet. 1